

Kapitel 6

Phasen des Pflegeverhältnisses

	Seite
1. Vorbereitung	6-1
1.1 Sozialpädagogische Diagnose	6-1
1.2 Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern	6-2
1.3 Zur Situation des Kindes	6-3
1.4 Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall	6-4
2. Vermittlung	6-6
2.1 Der erste Kontakt	6-6
2.2 Weitere Gestaltung der Kontakthanbahnungsphase	6-8
2.3 Hilfeplanerstellung	6-8
2.4 Rückkehroption	6-9
3. Begleitung	6-11
3.1 Arbeit mit den Herkunftseltern	6-11
3.2 Arbeit mit den Pflegeeltern	6-12
3.3 Arbeit mit dem Pflegekind	6-14
3.4 Gruppenarbeit im Pflegekinderbereich	6-14
4. Beendigung	6-22
4.1 Realisierung der Rückkehroption	6-22
4.2 Wechsel der Hilfeart	6-22
4.3 Abbruch	6-24
4.4 Adoption	6-24
4.5 Verselbstständigung	6-25
5. Herausforderungen in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie ...	6-26
5.1 Vorbereitungs- und Vermittlungsphase	6-27
5.2 Begleitungsphase	6-27
5.3 Beendigungsphase	6-30
6. Besonderheiten in der Verwandtenpflege	6-32
6.1 Besondere Merkmale	6-32
6.2 Zur Eignungsproblematik	6-33
6.3 Spezifika von Verwandtenpflegeverhältnissen	6-34

Kapitel 6

Phasen des Pflegeverhältnisses

Ein Pflegeverhältnis besteht aus den Phasen der Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Beendigung. Es ist dem Einzelfall entsprechend zeit- und zielgerichtet zu gestalten und durch den Hilfeplan¹ als kontinuierlich begleitendem Steuerungsinstrument abzusichern.

1. Vorbereitung

1.1 Sozialpädagogische Diagnose²

Eine gründliche Anamnese und Diagnose sind Voraussetzung für eine prognostisch erfolgreiche Vermittlung und Begleitung. Folgende Punkte sind zu untersuchen:

- Wie wurde die Herkunftsfamilie dem Jugendamt bekannt?
- Wie schildern die Eltern den Hilfebedarf?
- Wie akut ist das Kind (und seine Weiterentwicklung) in der bestehenden Situation gefährdet?
- Bleibt der Hilfebedarf voraussichtlich über einen längeren Zeitraum bestehen?
- Wie groß werden die Chancen angesehen, dass die unterstützenden Angebote an die leiblichen Eltern in einem überschaubaren Zeitraum deutliche Veränderungen in der Familie bewirken und eine verbesserte Gesamtsituation für die Erziehung und Versorgung des Kindes schaffen?
- Wie realistisch ist die Zukunftsplanung der Herkunftseltern?
- Wird der Hilfebedarf von Eltern, Jugendamt bzw. der Vermittlungsstelle ähnlich eingeschätzt?
- Wer gewährleistet gegenwärtig die Kontinuität in der Betreuung des Kindes?
- Ist eine medizinische Abklärung nötig, welche Einrichtung kommt dafür infrage?
- Welche psychosozialen und rechtlichen Möglichkeiten sind denkbar, um eine förderliche Entwicklung des Kindes sicherzustellen?
- In welcher Form kann mit den leiblichen Eltern zusammengearbeitet werden (Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Wohnraumbeschaffung, finanzielle Unterstützung, Beratung über Pflege und/oder Adoption usw.)?

¹ siehe hierzu Kap. 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege

² vgl. hierzu insbesondere auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013, Seite 16 ff. sowie Anhang, Seite 89 ff.

- Sollen andere Dienste hinzugezogen werden, die im Rahmen des Hilfeplans bestimmte Aufgaben übernehmen?
- Welche dieser Kooperationsangebote helfen den Eltern am besten bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten?
- Wie wurden bzw. werden bisherige Unterstützungsangebote von den Eltern angenommen?
- Welche Bindung, welche Beziehung besteht zwischen leiblichen Eltern und Kind?
- Welche Folgen hat eine eventuelle Einschränkung der Kontakte für das Kind?
- Gibt es noch andere wichtige Bindungen des Kindes – z. B. zu Geschwistern, Großeltern, Verwandten?
- Besteht auch die Möglichkeit einer Verwandtenpflege?
- Zu welchem Zeitpunkt soll eine eventuelle Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie getroffen werden?

Weiter ist abzuklären, ob das Kind bei einer Pflegefamilie in der Nähe der Herkunftseltern untergebracht werden soll oder ob aus bestimmten Gründen eine größere Distanz sinnvoller ist. Dies kann zutreffen, wenn z. B. Elternteile psychisch krank sind oder sich uneinsichtig bezüglich der Besuchsregelung zeigen und zu befürchten ist, dass Art und Häufigkeit ihrer Besuche die Entwicklung des Kindes in seiner neuen Umgebung negativ beeinträchtigen, oder wenn das Kind schwer traumatisiert ist.

Bei der Unterbringung von Geschwistern ist sorgfältig abzuwägen, ob sie gemeinsam in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen, oder ob eine getrennte Vermittlung für die Kinder und die Pflegeeltern förderlicher ist. Die Vermittlung von Geschwistern in eine Pflegefamilie unterstützt den Zusammenhalt und den Bezug zur Herkunftsfamilie, kann jedoch die Integration der Kinder in die Pflegefamilie erschweren. Vor- und Nachteile einer Geschwisterunterbringung sind daher abzuwägen.

1.2 Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern³

Herkunftseltern stehen der Unterbringung ihres Kindes in Vollzeitpflege häufig skeptisch gegenüber und bevorzugen eine Heimunterbringung, denn

- hier fällt die Konkurrenzsituation mit Pflegeeltern weg und das Gefühl des eigenen Versagens wird nicht so deutlich erlebt,
- sie fürchten die Verurteilung durch die Nachbarschaft, Verwandtschaft oder das weitere soziale Umfeld, wenn das Kind in einer anderen Familie aufwächst,
- sie befürchten, die Zuneigung des Kindes zu verlieren, wenn sie es in Pflege geben,
- trotz der Informationen durch die Fachkraft haben sie Angst davor, sich auf die Veränderungen bei Aufnahme ihres Kindes in eine Pflegefamilie einzulassen.

³ vgl. hierzu auch in diesem Kapitel Pkt. 5.: Phasen des Pflegeverhältnisses

Ein kontinuierlicher Kontakt der Fachkraft zu den Herkunftseltern und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu ihnen tragen dazu bei, gemeinsame Positionen mit den Herkunftseltern zum Wohle ihres Kindes zu erarbeiten. Wichtige Elemente sind dabei ein ehrlicher Umgang mit den Eltern, Transparenz bezüglich der eigenen Vorgehensweise und die klare Benennung der Ziele. Sie sind darüber aufzuklären, dass ihr Kind während der Inpflegegabe Bindungen an die Pflegeeltern aufbauen und dass dies Auswirkungen auf die Beziehung des Kindes zu ihnen haben wird.

Die Herkunftseltern können die Entwicklung des Pflegeverhältnisses leichter unterstützen, wenn sie wissen, dass eine Rückkehroption besteht und unter welchen Bedingungen eine Rückführung möglich ist.⁴ Es dürfen jedoch keine unrealistischen Hoffnungen geweckt werden.

1.3 Zur Situation des Kindes

Die Hilfe richtet sich nach dem festgestellten erzieherischen Bedarf, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass zwischen Kind, Eltern, Geschwistern oder anderen Bezugspersonen Bindungen⁵ bestehen, die für das Kind von wesentlicher Bedeutung sind. Diese können dem Kind erhaltenswerter erscheinen als das Sich-Einlassen auf neue, noch fremde Bezugspersonen. Die Trennung von vertrauten Personen und dem gewohnten sozialen Umfeld ist für das Kind beängstigend und kann zu tiefer Verunsicherung führen. Folgen können Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten oder soziale Integrationsprobleme sein. In selteneren Fällen werden betroffene Kinder den Wechsel ihres angestammten Umfelds aber auch als Entlastung oder Erleichterung empfinden können.

An der Entscheidungsfindung ist das Kind entsprechend seiner Entwicklung zu beteiligen. Die Fachkraft ist aufgefordert, gegenüber dem Kind Ehrlichkeit, Transparenz und die Bereitschaft zu zeigen, seine Wünsche in ihre Überlegungen miteinzubeziehen. Die Gesprächsführung ist dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes anzupassen, wobei spielerische oder gestalterische Methoden helfen können.

Bei der Vorbereitung ist von besonderer Bedeutung, dass dem Kind verdeutlicht wird, was erhalten bleibt und was sich künftig verändern wird, bezogen auf beispielsweise

- Beibehalten der Kontakte zu bisherigen Bezugspersonen,
- Unterbringung mit Geschwistern,
- Besuch von Kindergarten oder Schule,
- Weiterführung von begonnenen Therapien.

⁴ siehe in diesem Kapitel Punkt 2.4: Rückkehroption

⁵ siehe hierzu auch Kapitel 3: Ein Kind mit zwei Familien, Pkt. 4.

1.4 Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall

Auf der Grundlage der sozialpädagogischen Diagnose wird gezielt nach geeigneten Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind gesucht. Dabei spielen vor allem die Bedürfnisse des Kindes, die zeitliche Perspektive der Hilfe und die Kontakte zur Herkunftsfamilie eine Rolle.

Wurde bei der generellen Bewerberüberprüfung der Gesprächsleitfaden des Bayerischen Landesjugendamts⁶ zugrunde gelegt, erweist er sich in dieser Phase als eine wesentliche Hilfe bei der Suche nach den geeignet erscheinenden Pflegeeltern, da hier der Rahmen ihrer Aufnahmemöglichkeiten skizziert wurde. Zudem vereinfacht der Gesprächsleitfaden als Strukturierungshilfe wesentlich die weiteren Gespräche mit den potenziellen Pflegeeltern.

Die engere Auswahl möglicher Pflegefamilien erfolgt

- aus dem Bestand der überprüften Bewerber des eigenen Jugendamtsbezirks,
- durch Anfrage bei Fachkräften der Jugendämter umliegender Landkreise oder Städte,
- durch Anfrage bei Vermittlungsstellen freier Träger, Landesjugendamt oder Verbänden wie zum Beispiel dem Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.,
- über Rundmails des Bayerischen Landesjugendamts/Z-Team II 4 (Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle) bei schwer zu vermittelnden Pflegekindern.

Die für die Aufnahme eines speziellen Kindes ins Auge gefassten Pflegeeltern sind in den weiteren Gesprächen in anonymisierter Form zu informieren⁷ über beispielsweise

- die Gründe für die Inpflegegabe,
- den festgestellten Hilfebedarf,
- die Lebensgeschichte der Eltern,
- die Biografie des Kindes, insbesondere erlebte Beziehungsabbrüche und ihre Ursachen,
- die Geschwisterreihe,
- den Erziehungsstil der Herkunftsfamilie sowie Art des Kontakts des Kindes zu den Eltern, Geschwistern oder anderen wichtigen Bezugspersonen,
- den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Stärken des Kindes,
- (eventuell bestehende) gesundheitliche Probleme, Behinderungen, Schulschwierigkeiten,
- Verhaltensauffälligkeiten, Prognosen zu deren Veränderbarkeit sowie begonnene bzw. vorgesehene Maßnahmen zur Förderung und Therapie des Kindes,
- psychische Erkrankungen
- körperliche, geistige, seelische oder Mehrfachbehinderungen,
- Bedingungen, die Voraussetzung für eine Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie sind.

⁶ vgl. Kap. 4, Pkt. 3.1: Orientierung am Gesprächsleitfaden des Bayerischen Landesjugendamts

⁷ s. hierzu auch Kapitel 10, Anhang – Musterformulare: Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

Je gründlicher die Vorbereitung erfolgt, umso weniger Probleme treten im Verlauf eines Pflegeverhältnisses auf – und umso leichter fällt es den Pflegeeltern, gegebenenfalls rechtzeitig und vertrauensvoll Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Sachliche Gespräche, Vorbereitungsseminare und Vermittlungen ohne zeitlichen Druck sind wichtige Voraussetzungen für eine fundierte Entscheidung und tragen dazu bei, späteren Belastungen im Familienalltag standzuhalten.

Stehen die Pflegeeltern der Aufnahme eines bestimmten Kindes positiv gegenüber, ist im Einzelfall abzuklären, ob ein Kennenlernen von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sinnvoll und möglich ist. Für die Wahrnehmung künftiger Besuchsrechte durch die Bezugspersonen des Kindes ist die gegenseitige Akzeptanz nötig, um Belastungen durch ungeklärte Vorbehalte zu vermeiden und den Erfolg der Hilfe für das Kind nicht zu gefährden.

Haben die Pflegeeltern massive Vorbehalte gegenüber den Herkunftseltern dieses Kindes, so sollte die Fachkraft sich gegen die Inpflegegabe des Kindes entscheiden.

Lehnen die Herkunftseltern die Pflegeeltern unter Nennung von nachvollziehbaren Vorbehalten ab, ist in der Regel weiter nach Alternativen zu suchen. Ist jedoch in absehbarer Zeit keine Chance auf eine andere Familie sichtbar, so ist abzuwägen, ob eine Vermittlung – auch unter Vorbehalten gegenüber der Pflegefamilie – nicht doch zum Wohle des Kindes sein kann.

2. Vermittlung

Die solide Abklärung aller maßgeblichen Voraussetzungen steht in direktem Zusammenhang mit der Qualität von Pflegeverhältnissen. Bei der Kontaktabbahnung und bei allen folgenden Vermittlungsschritten muss den Bewerbern, dem Kind und den leiblichen Eltern die Möglichkeit gelassen werden, von der geplanten Vermittlung Abstand zu nehmen.

2.1 Der erste Kontakt

Die Gestaltung der ersten Kontakte ist abhängig vom Alter des Kindes, den Anlässen für die Fremdunterbringung und davon, ob das Kind aus der Herkunftsfamilie, dem Heim oder einer „Bereitschaftspflegestelle“ kommt. Bei allen Schritten ist das Kind gemäß seinem Entwicklungsstand und seiner Bereitschaft zu informieren und einzubeziehen.

Der Erstkontakt des Kindes mit den Pflegeeltern ist von der Fachkraft, die dem Kind bereits bekannt sein sollte, zu begleiten. Die Dauer der Kontaktabbahnungsphase ist vom Einzelfall abhängig. Bei kleinen Kindern ist sie in der Regel kürzer als bei älteren.

Gegenseitiges Kennenlernen durch gemeinsames Spiel oder gemeinsame Unternehmungen, das Mitbringen von Familienfotos oder Gruppenfotos schafft eine entspanntere Atmosphäre als eine reine Gesprächssituation.

Je nach Ausgangssituation sind unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- **Das Kind lebt bei den Eltern**

Es ist sinnvoll, die Kontaktabbahnungsphase nicht unter zeitlichen Druck zu stellen. Während der Vorbereitungsphase sollte durch die Fachkraft bereits abgeklärt sein, wie die Begegnung von Pflegeeltern und Herkunftseltern für das Kind am förderlichsten zu gestalten ist. Es empfiehlt sich, für die erste Begegnung einen neutralen Ort zu wählen. Neben dem Jugendamt oder einer Beratungsstelle kommen auch andere für das Kind ansprechende Orte infrage, z. B. Zoo, Spielplatz und Ähnliches.

Vermieden werden sollten Kontaktabbahnungen in Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen. Dies könnte ein unerwünschtes Aufsehen hervorrufen.

In Fällen, in denen die Herkunftseltern mit der Inpflegegabe einverstanden sind, ist die Möglichkeit des Erstkontakts in deren Wohnung zu prüfen. Dies kann wesentlich zu einem positiven Verlauf des Pflegeverhältnisses beitragen.

Nach dem ersten Kontakt soll das Kind die Möglichkeit erhalten, im Spiel oder Gespräch mit der Fachkraft alle positiven und negativen Eindrücke und Gefühle äußern zu können.

Im Gespräch mit den potenziellen Pflegeeltern ist insbesondere zu klären, ob sie sich ein Zusammenleben mit diesem Kind und eine Zusammenarbeit mit dieser Herkunftsfamilie vorstellen können.

- **Kurzzeitiger Aufenthalt in einem Heim oder einer „Bereitschaftspflegestelle“**

Ein kurzzeitiger Aufenthalt im Heim oder in einer „Bereitschaftspflegestelle“ kann im Sinne eines Clearing-Verfahrens genutzt werden. Dem Kind und der Herkunftsfamilie soll – gegebenenfalls mit therapeutischer Unterstützung – geholfen werden, sich mit der Veränderung und Trennung emotional auseinanderzusetzen.

Entscheidungshilfen für oder gegen einen kurzzeitigen Heimaufenthalt können sein:

- Erlebt das Kind die neutrale Heim-Situation eher beruhigend oder als Verunsicherung?
- Eignet sich das infrage kommende Heim dafür, dem Kind und seiner Herkunftsfamilie in der Phase der Umorientierung hilfreich zur Seite zu stehen?
- Ist es für das Kind möglicherweise eine Belastung, „Zwischenbeziehungen“ eingehen zu müssen?

Bei einem kurzzeitig geplanten Heimaufenthalt sind zeitlich und inhaltlich verbindliche zielorientierte Absprachen zu treffen. Unerwünschte Verlängerungen des Heimaufenthalts sind zu vermeiden.

- **Das Kind lebt im Heim**

Lebt das Kind im Heim, erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplans die konkrete Planung des Wechsels der Hilfeart.

Vermittlungen in Pflegefamilien können gelegentlich sogenannte Patenschaften für das Kind vorausgehen.

Als Kontakt-Orte bieten sich Heimgruppen oder die Teilnahme an Gruppenaktivitäten an. Wichtig ist hierbei auch die Einbeziehung der zuständigen Betreuer des Kindes im Heim, da diese für das Kind die aktuellen Bezugspersonen darstellen.

2.2 Weitere Gestaltung der Kontaktabbauungsphase

Nach dem Erstkontakt ist eine schrittweise Ausdehnung von Besuchen, zum Beispiel am Wochenende oder mit Übernachtung in der zukünftigen Pflegefamilie, sinnvoll. In dieser Phase benötigen Pflegeeltern und Pflegekind intensive Beratung und Begleitung, um die Beziehungsaufnahme so vertrauensvoll wie möglich gestalten und wichtige Fragen, Ängste und Wünsche besprechen zu können.

Die Fachkraft klärt in den begleitenden Gesprächen mit den Bewerbern folgende Punkte:

- Wie sind die bisherigen Gespräche und Kontakte verlaufen?
- Wie reagieren die in der Pflegefamilie lebenden Kinder?
- Wie schätzen die Pflegeeltern ihre Beziehung zum Kind ein?
- Welche Gefühle haben sie dem Kind gegenüber?
- Wie kommen sie mit dem Kind zurecht?
- Wie sind die ersten Reaktionen der Verwandten und Nachbarn auf das Kind?
- Welche Hilfen wünschen und erwarten sie?
- Zu welchen Themen besteht noch weiterer Informationsbedarf?

Die Gespräche können auch bei Hausbesuchen in der zukünftigen Pflegefamilie stattfinden.

Wenn die Fachkraft – unter Einbeziehung aller Faktoren – den Zeitpunkt für den endgültigen Wechsel des Kindes in die Pflegefamilie befürwortet, sind alle Beteiligten darüber rechtzeitig zu informieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Pflegeeltern alle erforderlichen Unterlagen (Ausweise, Untersuchungsheft, Versicherungskarte, Pflegevereinbarung, Entscheidungsbefugnisse gemäß § 1688 BGB etc.) erhalten.

Der Tag des Umzugs bedeutet häufig für alle große Aufregung. Es ist günstig, wenn das Kind von einer vertrauten Person in die Pflegefamilie begleitet wird. Am Einpacken seiner persönlichen Sachen sollte das Kind beteiligt werden, da damit oft wichtige Abschiedsgesten verbunden sind wie z. B. das Überlassen von lieben Gegenständen an Geschwister oder Kinder aus der Heimgruppe.

2.3 Hilfeplanerstellung

Jetzt ist durch die zuständige Fachkraft des Jugendamts der Hilfeplan unter Mitwirkung aller Beteiligten zu vervollständigen bzw. fortzuschreiben. Das betroffene Kind ist entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand zu beteiligen.

Auf die Besonderheiten des Hilfeplanverfahrens im Rahmen der Vollzeitpflege wird ausführlich in Kapitel 5 eingegangen.

2.4 Rückkehroption

Die Realisierung der Rückkehroption hängt davon ab, ob die Eltern gewillt und in der Lage sind, das Kind wieder selbst zu erziehen – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme ambulanter Erziehungshilfen. Sie sind deshalb mit allen vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen. Das gesamte Netz sozialer Leistungen in und außerhalb der Jugendhilfe ist so zum Einsatz zu bringen, dass möglichst schnell die Rahmenbedingungen für die Erziehung in der Familie verbessert werden.

Erheblich ins Gewicht fällt hierbei die Dynamik der Eltern-Kind-Beziehung: Je jünger ein Kind ist und je länger es in einer Pflegefamilie lebt, umso mehr führt dies zu einer Trennung des Kindes von seiner bisherigen Lebenswelt. Diese Abwendung kann nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehalten werden, der abhängig ist vom Alter des Kindes, der Dauer der Pflege, der Qualität der Besuchskontakte und anderem mehr. Danach ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr eine Heimkehr, sondern eine erneute Trennung einer nunmehr zu den Pflegeeltern hergestellten Eltern-Kind-Bindung.

a) Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Das Jugendamt ist gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet,

- durch Beratung und Unterstützung die **Herkunftsfamilie** so weit zu unterstützen, dass eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen möglich ist,
- gleichzeitig die Beziehung des **Kindes** oder **Jugendlichen** zur Herkunftsfamilie zu fördern
- sowie die **Pflegeeltern** dahingehend zu unterstützen und zu beraten.

Voraussetzung der Rückführungsbemühungen ist eine günstige Prognose darüber, dass die Eltern gewillt und in der Lage sind, ihr Kind wieder selbst zu erziehen. Dies betrifft insbesondere die Einschätzung über vorhandene positive emotionale Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie, sodass nach einer zeitlich begrenzten Unterbringung die Rückkehr im Interesse des Kindes oder Jugendlichen sinnvoll erscheint. Wenn diese Bindungen jedoch aufgrund lang dauernder Vernachlässigung, Gewalteinwirkung oder sexuellen Missbrauchs nicht bestehen oder überwiegend negativ besetzt sind und die Rückführung für das Kind oder den Jugendlichen erneut traumatisierend wäre, muss von vornherein eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive außerhalb der Herkunftsfamilie entwickelt werden. Die Entscheidung für die eine oder andere Perspektive muss sich jeweils am Kindeswohl orientieren.⁸

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet das Jugendamt, die Möglichkeit der Rückkehr in die Familie sorgfältig auszuloten. Kommt diese in Betracht, so muss sie gründlich vorbereitet und begleitet werden – auch unter Einbeziehung der Pflegeeltern –, um ein Scheitern der Rückkehr zu vermeiden.⁹

⁸ siehe auch Kufner, Marion: Rückkehr oder Verbleib. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Herausgabekonflikten bei Pflegekindern, DJI (Hrsg.), München 2008

⁹ vgl. Pkt 4.1: „Realisierung der Rückkehroption“ und Pkt. 4.2: „Wechsel der Hilfeeart“ in diesem Kapitel

Alle Konzepte zur Realisierung der Rückkehroption haben sich entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII („... im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums ...“) am kindlichen Zeitbegriff zu orientieren. Eine konkrete Zeitspanne wurde vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, da jeder Einzelfall gesondert zu behandeln ist. Primäres Ziel ist, dem Kind oder Jugendlichen die seinem Wohl entsprechende Kontinuität der Lebensperspektive zu sichern. Die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungssituation in der Herkunftsfamilie, um eine Rückkehr des Kindes zu ermöglichen, müssen daher spätestens dann ein Ende finden, wenn das Kind oder der Jugendliche in der Pflegefamilie so integriert ist, dass aufgrund der entstandenen Bindungen eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie aus entwicklungspsychologischer und bindungstheoretischer Sicht nicht mehr zuzumuten ist.

Bei Kleinkindern sollte die Rückführung möglichst im ersten Jahr der Inpflegegabe erfolgen, da sich Kinder unter drei Jahren schneller an die Pflegefamilie binden, als Kinder oberhalb dieser Altersgrenze. Bei älteren Kindern sollte eine Rückführung innerhalb der ersten beiden Jahre stattfinden, so lange noch Bindungen an die leiblichen Eltern bestehen bzw. aufrechterhalten werden konnten. Sonst sind sie in der Regel bereits zu sehr in der Pflegefamilie verwurzelt, als dass eine Rückführung dem Kindeswohl entsprechen würde.¹⁰ Entsprechend werden Fristen von maximal ein bis zwei Jahren vorgeschlagen, im Rahmen derer eine Rückkehr der Kinder noch vertretbar erscheint. Dies darf jedoch aufgrund der Vielzahl psychosozialer Faktoren nicht zu einem Automatismus der Beurteilung führen.

b) Verbleib/Unterbringung auf Dauer

Kommt das Jugendamt nach sorgfältiger Prüfung der Situation in der Herkunftsfamilie zu der Überzeugung, dass Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen offensichtlich erfolglos sind, so müssen die Eltern möglichst früh von einer dauerhaften Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses überzeugt werden.

Sind die Herkunftseltern zu einer solchen Entscheidung nicht in der Lage, ist gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Dies muss aber nicht zwangsläufig zu einem vollständigen Abbruch der Kontakte führen.

Ist eine Rückkehr des Kindes nicht möglich, hat das Kind trotzdem ein Recht auf Umgang mit seiner Herkunftsfamilie (§ 1684 BGB). Bestehen gravierende Gründe gegen einen Umgang, sind entsprechende Maßnahmen über das Familiengericht zu beantragen (§ 1684 Abs. 4 BGB).

Zeigen die Herkunftseltern kein Einverständnis mit dem Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie, kann es sinnvoll sein, den Umgang mit dem Kind zu begleiten. Diese Möglichkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Ein solcher begleiteter Umgang kann auch vom Familiengericht angeordnet werden. Für die Begleitung kommen neben den Fachkräften des Pflegekinderdienstes im Jugendamt auch andere qualifizierte Personen oder Dienste freier Träger infrage.

¹⁰ vgl. Becker-Textor, I.; Textor, M. R.: SGB VIII – Online-Handbuch. Vollzeitpflege, 2015

3. Begleitung

Die gesamte Begleitung eines Pflegeverhältnisses sollte grundsätzlich in der Hand einer Fachkraft liegen. In Einzelfällen kann es jedoch sinnvoll sein, die Arbeit mit der Herkunftsfamilie an die Fachkraft der Bezirkssozialarbeit oder eines anderen Dienstes abzugeben. Dies trifft vor allem zu, wenn der notwendige Aufwand für die erforderliche Betreuung die zeitlichen Ressourcen der zuständigen Fachkraft weit übersteigt oder wenn zwischen Herkunftsfamilie und Fachkraft keine vertrauensvolle Zusammenarbeit entsteht.

Die Federführung und die Koordinationsaufgabe liegen jedoch regelmäßig bei der Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

3.1 Arbeit mit den Herkunftseltern¹¹

Die Festlegung über Art und Umfang der Hilfestellung für die Herkunftseltern im Hilfeplan schafft für alle Beteiligten einen verbindlichen Rahmen und stellt die Unterstützung der Herkunftsfamilie sicher.

Dabei kommen grundsätzlich alle Hilfemöglichkeiten in Betracht wie z. B. Hilfe bei Wohnraumbeschaffung, Arbeitssuche, Kontakte mit Behörden, Bewältigung von Suchtproblemen. Bei bestimmten Konflikten und Krisen in der Familie, insbesondere wenn noch andere Kinder in der Familie sind, kann zusätzlich zum Beispiel eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) angezeigt sein.

Zur Verbesserung vor allem der wirtschaftlichen Situation ist in der Regel die Zusammenarbeit mit anderen Diensten wie Schuldnerberatung, Arbeitsagentur und anderen erforderlich.

Je nach Ausgangssituation und Motivationslage kann die Arbeit mit den Herkunftseltern nach drei Fallgestaltungen unterschieden werden:¹²

- Die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit ist sehr hoch und sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Ihre Lebenssituation erscheint innerhalb eines vertretbaren Zeitraums veränderbar. Übereinstimmendes Ziel aller Beteiligten ist eine möglichst rasche Beendigung der Unterbringung.
- Die Eltern signalisieren zwar Bereitschaft zur Mitarbeit; diese ist aber wenig zuverlässig. Es ist schwierig einzuschätzen, ob die Eltern ihre Verantwortung tatsächlich übernehmen werden. Die Lebenssituation ist zwar veränderbar, es gibt aber auch größere Probleme, deren Bewältigung noch nicht geklärt ist.
- Die Mitarbeit der Eltern erfolgt nur aufgrund familiengerichtlicher Auflagen.

¹¹ siehe auch Pkt. 5. „Herausforderungen in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie“ in diesem Kapitel

¹² vgl. Konzept zur Elternarbeit des Stadtjugendamts München, 1998 sowie Herkunftsfamilien. Bedeutung – Bedürfnisse – Begegnungen. Pflegeelternrundbrief II/2012 des Stadtjugendamts München, 2012

Bei der Arbeit mit den Herkunftsfamilien ist an folgende Bereiche anzuknüpfen:

- **Lebenssituation der Herkunftseltern**
Wohnsituation, berufliche und ökonomische Situation, Partnerschaft, Geschwister des Kindes, soziales Umfeld wie Kollegen, Nachbarn, Freunde etc. Hierbei sind nach Erfordernis Klärungen in Verbindung mit anderen Diensten, beispielsweise der Sozialhilfeverwaltung oder der Arbeitsverwaltung, herbeizuführen.
- **emotionale Auswirkungen der Inpflegegabe**
Gefühle von Ablehnung, Trauer, Schuld und Versagen; Rivalitäten mit den Pflegeeltern; Vorwürfe gegen Jugendamt und Pflegeeltern etc.
- **Planung und Begleitung der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern**
Gestaltung der Besuchskontakte¹, Modus bei begleitetem Umgang, Information der Herkunftseltern über die Entwicklung des Kindes, erzieherische Probleme, notwendige Förderung etc.
- **persönliche Situation der Herkunftseltern**
Suchtverhalten, Gewalt, Missbrauch, psychische Erkrankung etc.

Eine gelingende Elternarbeit muss im Vorfeld der Fremdunterbringung des Kindes begonnen werden sowie während und nach der Zeit der Unterbringung in geeigneter Form fortgeführt werden.

3.2 Arbeit mit den Pflegeeltern

Aufgabe des Jugendamts gemäß § 37 SGB VIII ist die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie deren Überprüfung gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII und Art. 34 AGSG. Hierüber sind die Pflegeeltern von Anfang an zu informieren. Die Arbeit mit den Pflegeeltern zielt darauf ab, sie als „Helfer für die Familie“ zu qualifizieren und zu unterstützen.

Methodisch hat sich bewährt, in den ersten Wochen nach der Vermittlung regelmäßig mit den Pflegefamilien persönlich oder auch telefonisch zu sprechen und nach einiger Zeit einen ersten Hausbesuch zu vereinbaren. Form und Intensität weiterer Kontakte richten sich dann nach den Erfordernissen des Einzelfalls und den Bedürfnissen der Pflegefamilie. Insbesondere Hausbesuche erfordern neben den allgemeinen Methoden der Gesprächsführung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Familie, sodass für alle genügend Zeit zur Vorbereitung bleibt;
- Finden eines Termins, bei dem möglichst alle Familienmitglieder zu Hause und gesprächsbereit sind;
- zeitliche Begrenzung des Gesprächs; vorherige Absprache der Themen, die von beiden Seiten behandelt werden sollen;
- zielorientierte Gesprächsführung anhand auftretender Probleme sowie der Vereinbarungen im Hilfeplan, auch im Hinblick auf erforderliche Fortbildungsmaßnahmen.

Auf die Bedeutung der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern wird gesondert unter Punkt 3.4.1 in diesem Kapitel eingegangen.

Thematische Schwerpunkte bei der Arbeit mit Pflegeeltern können sein:

am Pflegekind orientierte Themen:

- Entwicklungsphasen,
- Information über frühere Erlebnisse,
- mögliche Verhaltensauffälligkeiten,
- Bindungsverhalten,
- Sozialverhalten, Leistungsverhalten,
- Fragen zum Kindergarten- und Schulbesuch,
- Fördermaßnahmen.

Kontakte zu den Herkunftseltern:

- Welche Probleme bestehen emotional und sachlich?
- Wie soll das Pflegekind auf die Treffen mit den Eltern vorbereitet werden?
- Welche Informationen können und sollen dem Kind über seine leiblichen Eltern gegeben werden?
- Wie sollen die Treffen gestaltet werden?
- Wie soll mit eventuellen Verhaltensänderungen des Kindes nach einem Besuch oder mit nicht eingehaltenen Absprachen der Herkunftseltern umgegangen werden?

Rolle der Pflegeeltern:

- Welche Probleme ergeben sich daraus, dass sie nicht leibliche Eltern ihres Pflegekindes sind?
- Wie bewältigen sie die sich daraus möglicherweise ergebende Unsicherheit?
- Wie erleben sie ihre Beziehungen zum Pflegekind im Vergleich mit den leiblichen Kindern?
- Wie reagiert das soziale Umfeld auf etwaige Störungen und Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes?
- Umgang mit den eigenen Grenzen?
- Wie können sie Formen des Umgangs zwischen Kind und Herkunftseltern tolerieren und unterstützen?
- Wie können sich die Pflegeeltern auf die mögliche Beendigung des Pflegeverhältnisses vorbereiten?

Rechts- und Sachfragen:

- Vertretung des Personensorgeberechtigten in Angelegenheiten des täglichen Lebens,
- Aufsichtspflicht,
- Krankenkasse,
- Versicherungen,
- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Sonderleistungen.

3.3 Arbeit mit dem Pflegekind

Der regelmäßige Kontakt der Fachkraft zum Pflegekind ist ein wichtiger Teil der Betreuung des Pflegeverhältnisses. Die Fachkraft kann nur mit viel Geduld, aktivem Zuhören und einfühlsamem Nachfragen eine Vertrauensbasis zu dem Kind oder Jugendlichen aufbauen. Bei kleineren Kindern schaffen vor allem Spiele und Zeichnungen, das gemeinsame Betrachten von Fotos und sonstigen Erinnerungsstücken aus der Herkunftsfamilie oft mehr Kontakt und Vertrauen als viele Worte. So ist es möglich, das Kind bei dem Trauerprozess und dem Aufbau neuer Beziehungen zu unterstützen. Diese Aufgabe kann auch zusätzlich noch durch Gruppenangebote für Pflegekinder gefördert werden.¹³

Bei allen wichtigen Entscheidungen wie z. B. Verbleib oder Rückführung des Kindes, Besuchsregelung mit den leiblichen Eltern, besondere Probleme des Kindes, die spezielle Maßnahmen erfordern (Schulwechsel, Inanspruchnahme von Erziehungsberatung etc.), ist das Kind seinem Alter entsprechend zu beteiligen.

Nach Bedarf sind auch Einzelgespräche mit dem Kind angezeigt, insbesondere als Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen. Die Pflegeeltern sollten von der Notwendigkeit solcher Einzelgespräche vorher überzeugt werden, damit das Kind nicht unnötig in einen Loyalitätskonflikt gerät.

3.4 Gruppenarbeit im Pflegekinderbereich

Neben der Einzel- und Familienberatung kommt der Gruppenarbeit eine zunehmende Bedeutung in der Begleitung von Pflegeverhältnissen zu. Sie ergänzt und vertieft die Einzelberatung und ermöglicht der Fachkraft einen anderen Zugang zu den Beteiligten im Hinblick auf deren Themen, Probleme und Ressourcen.

Gruppenarbeit wird in unterschiedlichen Formen für Pflegeeltern, Herkunftseltern und Pflegekinder praktiziert. Sie bietet den Beteiligten Gelegenheit, sich mit anderen Menschen in ähnlicher Situation auszutauschen. Sie hilft ihnen damit, die durch die besondere Situation bedingte Neigung zur Isolierung zu vermeiden bzw. sie zu überwinden.

Durchgeführt wird die Gruppenarbeit in der Regel von ein oder zwei Fachkräften des Jugendamts oder auch von externen Fachleuten aus der Erziehungsberatung, der Erwachsenenbildung, von Pflegeeltern-Verbänden, von freien Honorarkräften oder erfahrenen Pflegepersonen.

Qualifizierte Gruppenarbeit erfordert von der Fachkraft, Belastungen, Krisen und Konflikte eines Gruppenprozesses auszuhalten und zum Positiven zu wenden. Entsprechende gruppenpädagogische und gruppendynamische Kenntnisse und Erfahrungen sind wichtige Voraussetzungen hierzu.

¹³ siehe hierzu Pkt. 3.4.2 „Gruppenarbeit mit Pflegekindern“ in diesem Kapitel

Gruppenarbeit erfordert eine klare Rollen- und Leitungsdefinition. Rolle und Funktion verändern sich im Laufe des Gruppenprozesses, die Gruppe kann sich zunehmend verselbstständigen und benötigt die Fachkraft nur noch bei Bedarf.

Im Kapitel 8 „Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich Vollzeitpflege“ sind methodische und inhaltliche Anforderungen skizziert. Die Weiterbildung in Methoden der Gruppenarbeit mit Eltern (Pflegeeltern, Herkunftseltern) und Kindern/Jugendlichen wird neben dem Bayerischen Landesjugendamt auch von unterschiedlichen freien Trägern und Pflegeelternverbänden wie dem PFAD für Kinder e. V. wahrgenommen.

3.4.1 Gruppenarbeit mit Pflegeeltern

In der Regel sind Pflegeeltern motiviert und haben ein hohes Informationsbedürfnis. Trotzdem erfordert die Gruppenarbeit mit Pflegeeltern von der Fachkraft Aufwand in der Vorbereitung sowie einen „langen Atem“ bei der Gestaltung und Durchführung. Auch bei Anlaufschwierigkeiten oder geringer Teilnehmerzahl ist es wichtig, die Maßnahmen immer wieder anzubieten und damit interessierten Pflegeeltern ein Forum für Information und Austausch in der Gruppe zu ermöglichen und Anstöße zu geben, sich selbst zu treffen. Es empfiehlt sich, schon frühzeitig – beim Bewerbungsverfahren und zu Beginn eines Pflegeverhältnisses – auf die Angebote hinzuweisen und den Entlastungseffekt für Pflegeeltern deutlich zu machen. Die Berücksichtigung solcher Gruppenangebote im Hilfeplan soll eine stärkere Verbindlichkeit für die Pflegeeltern schaffen.

Die Kooperation mit benachbarten Jugendämtern kann das Zustandekommen von Pflegeeltern-Gruppen – insbesondere bei nicht ausreichenden Anmeldungen aus der eigenen Region – eher sicherstellen.

Wesentliche Ziele bei der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern sind:

- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Pflegeeltern in Erziehungsfragen und bei Beziehungsproblemen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe,
- Bearbeitung des Spannungsfelds zwischen Pflegefamilie, Pflegekind und Herkunftsfamilie,
- Sensibilisierung für Probleme in Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern,
- Stärkung der Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensentwürfen,
- Fortbildung zu aktuellen Fragen, Rechten und Pflichten von Pflegeeltern zur Ergänzung des beziehungsorientierten Aspekts der Gruppenarbeit,
- Qualifizierung von Personen, damit sich bei längerem Bestehen einer Gruppe auch selbstständige Aktivitäten der Pflegeeltern entwickeln können.

Themen sind im Wesentlichen die unter Kapitel 6, Punkt 3.2 sowie Kapitel 4, Punkt 4.1 beschriebenen Schwerpunkte, bezogen auf die Bereiche Pflegekind, Herkunftseltern, Pflegeeltern, Rechts- und Sachfragen.

Folgende **Formen** der Gruppenarbeit bei Pflegeeltern haben sich bewährt:

- **Einzelne Informationsabende** zu speziellen Themen dienen der Fortbildung der Pflegeeltern und Auseinandersetzung mit der eigenen Pflegeeltern-Rolle.
- **Regelmäßig stattfindende Gruppentreffen** behandeln bestimmte, an den Bedürfnissen der Teilnehmer ausgerichtete Themen wie z. B. das behinderte Pflegekind, Probleme in der Pubertät, Verhaltensstörungen.
- **Elterntrainings** verändern die Erziehungseinstellung und den Erziehungsstil. Sie informieren über Erziehung und psychologische Zusammenhänge der kindlichen Entwicklung, erhöhen die elterliche Kompetenz und tragen durch die Einübung alternativer Verhaltensweisen im Umgang mit den Pflegekindern zu einer Verbesserung der Eltern-Kind-Interaktion bei. Zu den bisher erprobten Konzepten (z. B. Starke Eltern – starke Kinder, Triple P, Freiheit in Grenzen) kommen kontinuierlich neue Trainings hinzu.
- **Wochenendseminare** oder **mehrtägige Seminare** vertiefen die Möglichkeiten von Gruppenarbeit und beziehen die ganze Familie mit ein. Die Pflegeeltern können sich – losgelöst vom Alltagsdruck – auf sich selbst, die anderen Pflegeeltern sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen einlassen. Qualifizierte Betreuung der Kinder und Jugendlichen trägt zum Erfolg der gesamten Veranstaltung bei.¹⁴
- **Gemeinsame Feste** und **Aktivitäten** werden zusammen mit einer Gruppe geplant und durchgeführt. In bestimmten Fällen ist die Einbeziehung von Herkunftseltern zu ermöglichen. Besondere Feiern und Veranstaltungen für Pflegeeltern (wie z. B. vom Jugendamt arrangierte und finanzierte Weihnachtsfeiern, Zirkusbesuche, Wandertage, Pflegeeltern-Ehrungen etc.) sind zwar nicht der Gruppenarbeit im engeren Sinne zuzuordnen, haben aber häufig einen hohen positiven Stellenwert bei den Pflegeeltern, nicht zuletzt im Sinne einer Anerkennung deren bürgerschaftlichen Engagements.
- Eigens für **Verwandtenpflegepersonen** ausgeschriebene Veranstaltungen (am Abend oder vormittags, z. B. in Form eines Pflegeelternfrühstücks – ggf. mit Kinderbetreuung) können die Besonderheiten dieser Pflegeverhältnisse zu Themen wie Besuchskontakte, Nähe-Distanz-Problematik oder Großelternpflege behandeln. Sie erleichtern den Verwandten einen niederschweligen Zugang zum Jugendamt und zu anderen Pflegeeltern und motivieren sie zur Teilnahme an den anderen Beratungs- und Qualifizierungsangeboten.

¹⁴ Seminar-Konzepte im Anhang des Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

- Bestehen regionale **PFAD-Gruppen** oder andere Selbsthilfegruppen, so kann der Pflegekinderdienst unterschiedliche Formen der **Zusammenarbeit** anbieten wie z. B. Unterstützung bei der Raumsuche, gemeinsame Ausschreibungen über den Verteiler des Jugendamts, thematische Gestaltung zu Fragen des Pflegekinderdienstes, des Hilfeplanverfahrens und der Umgangsgestaltung oder auch Co-Finanzierung von entsprechenden externen Referenten. Die Arbeit von diesen Gruppen orientiert sich an den Prinzipien von Selbsthilfegruppen im Sinne bürgerschaftlichen Engagements und erfordert besondere Arbeitsweisen, Unterstützungen und Rahmenbedingungen, die in unterschiedlichen Schriften des PFAD-Verbands präzisiert sind.¹⁵

3.4.2 Gruppenarbeit mit Pflegekindern

Neben der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern und Herkunftseltern gibt es in zunehmendem Maße auch Gruppen für Pflegekinder, die von den zuständigen Fachkräften oder in Absprache mit ihnen von externen pädagogischen und psychologischen Fachleuten betreut werden.

Pflegekindergruppen fördern das Selbstverständnis der Pflegekinder in ihrer besonderen Rolle – z. B. als „Kind mit zwei Familien“ – und sind insbesondere im Pubertätsalter eine Unterstützung in der Identitätsfindung.

Formen der Gruppenarbeit mit Pflegekindern umfassen meist regelmäßig stattfindende Gruppentreffen mit einem strukturierten inhaltlichen Konzept – vergleichbar mit denen von Gruppen für „Trennungskinder“. Altersentsprechend gibt es entweder Gruppen für Kinder im Grundschulalter oder Gruppen für Jugendliche.

Gemeinsame Gesprächsrunden mit Pflegeeltern und Pflegekindern können eine hilfreiche Ergänzung sein.

Es kommen Methoden aus der Gruppenpädagogik, Gruppendynamik und Erlebnispädagogik unter Einbeziehung von Rollenspielen, kreativen und spielerischen Elementen, Formen der Biografie- sowie Videoarbeit zur Anwendung.

Pflegekinder weisen gegebenenfalls aufgrund frühkindlicher Traumatisierungen, Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen nicht selten Verhaltensstörungen und ein hohes Konfliktpotenzial auf. Damit eine Gruppe arbeitsfähig ist, muss im Hinblick auf Konzeption und Gruppengröße darauf geachtet werden.¹⁶

Ziele der Gruppenarbeit mit Pflegekindern sind u. a.

- Unterstützung in der Rolle als Kind/Jugendlicher mit zweierlei Familien,
- Förderung und Stärkung von Ressourcen wie Selbstwertgefühl, Konfliktfähigkeit, Verantwortlichkeit und soziale Kompetenz,

¹⁵ Das „Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit“ enthält umfangreiches Material für die Arbeit selbst organisierter PFAD-Gruppen (s. Kap. 10: Literatur hinweise)

¹⁶ vgl. fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII), Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2015

- Zugang zu unterdrückten Gefühlen wie Wut, Ärger, Trauer etc.,
- Befähigung zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Pflege von sozialen Kontakten.

Der gegenseitige Austausch der Fachkräfte aus Jugendämtern, freien Trägern und PFAD-Gruppen über Konzepte und Erfahrungswerte mit Pflegekinder-Gruppen und Fortbildungen zu diesem Arbeitsgebiet erleichtern und unterstützen die eigene Konzeptentwicklung und praktische Umsetzung.

3.4.3 Gruppenarbeit mit Herkunftseltern

Positive Ansätze sind inzwischen auch bei der Gruppenarbeit mit Herkunftseltern zu verzeichnen.¹⁷ Solche Gruppen unterscheiden sich bezüglich der Zusammensetzung, Motivation und Zielperspektive wesentlich von Gruppen mit Pflegeeltern.

Bei der Planung solcher Gruppen bietet es sich an, die örtliche Beratungsstruktur mit einzubeziehen. Auch Erfahrungen von Eltern, die ihr Kind bereits in Pflege gegeben oder auch zur Adoption freigegeben haben, können in die Konzeptentwicklung einfließen.

Für die Gruppenarbeit kommen insbesondere motivierte Herkunftseltern in Betracht¹⁸, die der Inpflegegabe ohne familiengerichtliche Auflagen zugestimmt haben und/oder bei denen eine Realisierung der Rückkehroption angestrebt wird.

Die Teilnahme an den Gruppen ermöglicht den Eltern ein Aufarbeiten der Inpflegegabe, die Stärkung eigener Ressourcen und das Schaffen von Voraussetzungen, die eine Rückkehr des Kindes ermöglichen.

Gruppenarbeit mit Herkunftseltern muss berücksichtigen, dass die Einzelschicksale wenig vergleichbar sind und dass die kommunikativen, psychischen oder kognitiven Fähigkeiten der Eltern eher unterschiedlich sein können. Eine arbeitsfähige Gruppenzusammensetzung kann dadurch unter Umständen erschwert werden.

Gruppenangebote bieten Herkunftseltern unterschiedliche positive Möglichkeiten:

- Konfliktthemen der Eltern können in der Gruppe vielfach besser als im Einzelkontakt mit der Fachkraft angesprochen werden. Im Austausch mit Müttern und Vätern, die in der gleichen Situation sind, fällt es leichter, eigene Erziehungsfragen und lebensgeschichtliche Problembereiche endlich anzugehen – statt sie zu vermeiden –, Veränderungsvorschläge aufzunehmen und neue Handlungsmöglichkeiten auszuprobieren. Schuld- und Versagensgefühle können in einer Gruppe leichter bearbeitet werden und dadurch zur psychischen Entlastung der Eltern beitragen.
- In den Gruppenprozessen werden persönlichkeitsfördernde Aspekte thematisiert wie z. B. sich in der Gruppe als Person zu zeigen, sich auf das Gruppengeschehen einzulassen, „Nähe und Distanz“ in unterschiedlicher Stärke auszuhalten. Diese Gruppenerfahrung der Eltern kann allmählich auf das Familienleben und den Alltag übertragen werden.

¹⁷ Gruppenarbeit mit Herkunftseltern gibt es bspw. im Stadtjugendamt München

¹⁸ vgl. Pkt. 3.1: „Arbeit mit den Herkunftseltern“ in diesem Kapitel

- Herkunftseltern, die sich aufgrund diskriminierender Erfahrungen mit der Umwelt vom sozialen Leben zurückgezogen haben und sich mit ihren spezifischen Problemen von Freunden, Nachbarn und auch Fachleuten missverstanden fühlen, haben in der Gruppe die Möglichkeit, sich als anerkanntes Mitglied einer – wenn auch zeitlich begrenzten – Gemeinschaft zu fühlen und diese Zugehörigkeit zu erleben.
- Durch die Gruppenarbeit kann das Selbsthilfepotenzial der leiblichen Eltern gestärkt werden. Sie können bei sich neue Kompetenzen und eigene Ressourcen erkennen, statt in Hilflosigkeit und Passivität zu verharren.

Ziele der Gruppenarbeit mit Herkunftseltern:

- Eltern bekommen die Chance, Probleme mit der Unterbringung ihres Kindes in der Gruppe aufzuarbeiten.
- Eltern erkennen, welche Defizite der eigenen Lebenssituation zur Fremdunterbringung geführt haben.
- Eltern werden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Erziehungsverantwortung und ihrem Erziehungsverhalten veranlasst.
- Eltern werden befähigt, zwischen Partnerschaft und Elternschaft zu unterscheiden und lernen so, negative Erfahrungen aus der Partnerschaft nicht mehr auf die Beziehung zum Kind zu übertragen.
- Das Selbsthilfepotenzial der Eltern wird gefördert, familiäre Ressourcen werden herausgearbeitet und gestärkt.

Bei der Gruppenarbeit sind folgende drei Themenbereiche relevant:

1. Herkunftseltern / Herkunftsfamilie:

- Verlauf der Hilfe, Wechsel der Hilfeformen, Abbrüche und Beendigungen einer Maßnahme,
- Zuständigkeiten in den Behörden (Pflegekinderdienst, ASD, sonstige Behörden), ggf. Zuständigkeitswechsel im Zuge der Inpflegegabe;
- Herkunftsgeschichte,
- eigene verletzende und erniedrigende Erfahrungen wie z. B. sexueller Missbrauch, Suchterkrankung, übermäßig strenge Erziehungsmaßnahmen, Vernachlässigung sowie Trennung und Scheidung in der eigenen Familie,
- Problematik des nicht präsenten Elternteils (meist der Vater) bei Alleinerziehenden und Auswirkungen auf das Kind,
- zu schnelle Übernahme einer „Ersatzeltern“-Rolle in neuen Partnerschaften,
- Auswirkungen von Wochenend- oder Ferienkontakten auf die gewohnten Alltagsstrukturen der Eltern und der „Restfamilie“,
- Konflikte und Rivalitäten des fremd untergebrachten Kindes mit den daheim lebenden Geschwistern,

- konflikthafter Ablauf beim Abholen und Zurückbringen des Pflegekindes,
- Vorbehalte und Akzeptanz gegenüber den Pflegeeltern und der Pflegefamilie.

2. Pflegekind:

- Verständnis für Formen und Ursachen der kindlichen Verhaltensprobleme und Erkennen des eigenen Anteils daran,
- Verständnis für die Auswirkungen eines „nicht präsenten Elternteils“ auf das Kind und die Bedeutung dieses Elternteils für die Entwicklung und Identitätsfindung des Kindes oder Jugendlichen,
- Umgang mit dem schwierigen Verhalten des untergebrachten Kindes,
- Entwicklung und Erprobung von neuen Verhaltensmustern (z. B. durch Rollenspiele), die dann im Alltag umgesetzt werden können.

3. soziales Umfeld:

- Bedeutung der Schule (Schulprobleme, Schulerfolg) für das Kind und Reflexion eigener, häufig negativer Schulerfahrungen,
- Bedeutung von sozialen Kontakten und Netzwerken,
- belastende oder förderliche Kontakte mit der eigenen Herkunftsfamilie,
- resignative oder agierende Muster im Erleben von Schicksalsschlägen, familiären Problemen und Behördeneingriffen,
- resignative Haltung hinsichtlich Eigeninitiative und Wahrnehmung elterlicher Kompetenzen.

Als Formen der Gruppenarbeit mit Herkunftseltern kommen insbesondere **fortlaufende Gruppenangebote** – Abende, halb- oder ganztägige Veranstaltungen oder auch Wochenenden – infrage, gegebenenfalls mit Kinderbetreuung.

Je nach Thematik können Ausschreibungstexte beispielsweise so formuliert sein: „Mein Kind lebt in einer Pflegefamilie – Unterstützung oder Kränkung?“; „Ich sehe mein Kind nur am Wochenende – Anspruch und Wirklichkeit“; „Rückführung – wie geht das mit allen?“; „Offener Treff – Elternfrühstück“.

Auch einige der sog. **Elterntrainings**¹⁹ sind niederschwellig, für bildungsfernere Eltern verständlich und damit für die Gruppenarbeit mit Herkunftseltern geeignet. Sie werden insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung der Rückkehroption durchgeführt.

¹⁹ siehe hierzu Punkt 3.4.1 in diesem Kapitel

Als Veranstalter für die Gruppenarbeit mit Herkunftseltern treten in der Regel jeweils qualifizierte Fachkräfte aus dem Pflegekinderdienst bzw. Allgemeinen Sozialdienst und von anderen Diensten und Trägern auf.

Eine enge Kooperation mit dem Pflegekinderdienst trägt zu einem besseren Verlauf der Pflegeverhältnisse bei.

Darüber hinaus gibt es auch **selbst organisierte Gruppen** für Herkunftseltern, die sich regional treffen oder über Internetforen kommunizieren.

4. Beendigung

4.1 Realisierung der Rückkehroption

Bei der Realisierung der Rückkehroption²⁰ ist zu berücksichtigen, dass sich die ursprünglichen Lebensverhältnisse in der Herkunftsfamilie erheblich gewandelt haben können (z. B. Änderung in der Zusammensetzung der Familie). Das Kind muss sich in der Herkunftsfamilie neu orientieren und seinen Platz finden.

Eine Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern beinhaltet auch die Auseinandersetzung des Kindes mit dem Verlust der Pflegeeltern und dem damit verbundenen Trauerprozess.

Neben (therapeutischen) Hilfen für das Kind brauchen möglicherweise auch die Herkunftseltern bei dieser Aufgabe professionelle Unterstützung. In jedem Fall ist die Herkunftsfamilie nach der Rückführung so lange wie nötig zu beraten und zu begleiten, um eine neuerliche Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen mit Folgeschäden für die weitere Persönlichkeitsentwicklung zu verhindern. Eine Betreuung durch ambulante Beratungsdienste oder gegebenenfalls Sozialpädagogische Familienhilfe kann dazu eine hilfreiche Unterstützung sein.

Auch die Pflegeeltern brauchen nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses vielleicht Unterstützung in der Verarbeitung der Trennungssituation. Dies kann durch Gespräche mit der Fachkraft, ambulanten Diensten oder auch in einer Pflegeelterngruppe geschehen. Dadurch können sie den weiteren Kontakt zu ihrem ehemaligen Pflegekind besser gestalten, sofern dieser im Interesse des Kindeswohls angezeigt ist.

4.2 Wechsel der Hilfeart

Kann die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nicht fortgesetzt werden, wird ein Wechsel der Hilfeart nötig. Die Fachkraft hat nunmehr alle Bemühungen darauf zu richten, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit den Beteiligten Veränderungen und Hintergründe zu erforschen, warum eine Integration nicht möglich war bzw. das Pflegeverhältnis beendet werden muss.

Die Gründe für einen Wechsel der Hilfeart sind meist komplex. So sind Ursachen unter anderem darin zu finden:

- Bei Kindern wächst die Wahrscheinlichkeit eines Wechsels der Hilfeart,
 - je älter sie bei der Fremdunterbringung sind,
 - je öfter sie vor einer Inpflegegabe in unterschiedlichen Einrichtungen (oder Pflegefamilien) untergebracht waren,
 - je mehr Beziehungsabbrüche oder traumatische Erlebnisse das Kind hatte.

²⁰ vgl. in diesem Kapitel Punkt 2.4: Bedeutung der Rückkehroption für den Hilfeprozess

- In der Pflegefamilie können Faktoren zusammenwirken wie z. B.
 - nicht ausreichende Eignung der Pflegeeltern für dieses Kind,
 - ungenügende Vorbereitung und Begleitung der Pflegeeltern durch die Fachkraft,
 - mangelnde Bereitschaft, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen,
 - ungünstiger Altersabstand oder Geschwisterreihenfolge zwischen leiblichen und Pflegekindern und hieraus entstehende Beziehungsprobleme,
 - Rigidität und hoher Anpassungsdruck an das eigene Normensystem der Pflegeeltern,
 - starke Isolierungs- und Abschottungstendenz der Pflegefamilie und fehlendes Eingebundensein in ein soziales Gefüge, beispielsweise auch in eine Pflegeelterngruppe,
 - wachsende Beziehungsprobleme zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern,
 - Partnerschaftsprobleme.

- Behindernde Interventionen von Herkunftseltern können unter anderem dadurch bedingt sein, dass
 - es nicht gelingt, sie zu einer konstruktiven Haltung oder Mitarbeit zu gewinnen,
 - sie das Pflegeverhältnis – bewusst oder unbewusst – boykottieren,
 - sie Besuchs- oder Kontaktvereinbarungen sowie andere Absprachen gegenüber der Pflegefamilie nicht einhalten.

- Weitere Faktoren können auf der Seite der Jugendhilfe liegen, wenn
 - das Hilfeplanverfahren nicht sachgerecht durch- oder weitergeführt wurde,
 - bei der Vermittlung des Kindes in diese Pflegefamilie entscheidende Fakten nicht oder zu spät in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden,
 - die Arbeit mit den Herkunftseltern und/oder den Pflegeeltern vernachlässigt wurde,
 - die Position des Pflegekindes, der Pflegeeltern oder der Herkunftseltern kontinuierlich einseitig vertreten wurde,
 - zu wenig Zeit oder Personalkapazität für die Begleitung des Pflegeverhältnisses zur Verfügung steht.

Wird ein Wechsel der Hilfeart notwendig, sind alle Beteiligten auf die Trennung vorzubereiten.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens sind gemeinsam die weiterführenden Hilfeformen abzuklären. Als Möglichkeiten kommen insbesondere die Unterbringung in einem Heim, in einer anderen Pflegefamilie oder bei Jugendlichen die Unterbringung im Rahmen des betreuten Einzelwohnens bzw. der betreuten Wohngemeinschaft in Betracht.

Während der Phase des Wechsels in eine andere Hilfeart ist eine Begleitung des Kindes in der Regel durch die bisherige Fachkraft sinnvoll.

Ein über die Beendigung des Pflegeverhältnisses hinausreichender Kontakt zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern soll unterstützt werden, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

4.3 Abbruch

Manchmal kann trotz aller Bemühungen der Fachkraft oder anderer ambulanter Dienste ein abrupter Abbruch des Pflegeverhältnisses nicht verhindert werden. Unterschiedlichste Probleme des Kindes, Beziehungsprobleme zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern oder zwischen den leiblichen Kindern und Pflegekindern, mitunter auch massive Eheprobleme sowie unversöhnliche Spannungen zwischen den Pflegeeltern und Herkunftseltern oder mit dem Jugendamt können eskalieren und zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses führen.

Bei einem Kind oder Jugendlichen kann dieser erneute Beziehungsabbruch alte Trennungsängste und Schuldgefühle reaktivieren und die weitere Bindungsfähigkeit beeinträchtigen.

Pflegeeltern können einen Abbruch als eigenes Versagen erleben. Zur Bewältigung der Schuldgefühle und der Trennung benötigen sie professionelle Hilfe oder den Rückhalt durch eine Pflegeelterngruppe. Erst nach einiger Zeit, wenn das Geschehene verarbeitet wurde, sollte mit der Pflegefamilie wieder konkret über die Neuaufnahme eines Pflegekindes gesprochen werden.

Aber auch für die Fachkraft selbst ist ein Abbruch des Pflegeverhältnisses eine schwierige Situation und erfordert kritische Selbstreflexion. Es bedeutet, die Realität zu akzeptieren, niemandem die Schuld zuzuschieben, nach Gründen zu suchen, die in Zukunft vermieden werden können, eigene Gefühle von Wut, Trauer, Ärger und Versagen zuzulassen. Ein kollegiales Team oder die Möglichkeit der Supervision können hier Unterstützung und Hilfe sein.

4.4 Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ob die Voraussetzungen für eine Annahme als Kind gegeben sind oder gegebenenfalls geschaffen werden können, ist im Einzelfall zu prüfen und bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 1741 ff. BGB.

Erklären die Pflegeeltern ihren Willen zur Adoption des Kindes und liegen alle erforderlichen Einwilligungen vor, entfallen die Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII.

Die nunmehrigen Adoptivpflegeeltern sind ab dem Zeitpunkt dem Kind gegenüber vorrangig unterhaltspflichtig (§ 1751 BGB). Die Adoption wird mit dem Beschluss des Familiengerichts abgeschlossen.

4.5 Verselbstständigung

Grundsätzlich sollte gelten, dass eine Hilfe zur Erziehung mit Erreichen der Volljährigkeit eingestellt wird. Der Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung kann gegebenenfalls mit den Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) weiter verfolgt werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 41 SGB VIII weiter gehende Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung möglich. Auch diese können in einer Pflegefamilie erbracht werden.

5. Herausforderungen in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Strukturmerkmale von Herkunftsfamilien sind in Kapitel 3.2 erläutert. Auf die Bedeutung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 36 SGB VIII und § 37 Abs. 1 SGB VIII wird im Folgenden näher eingegangen.

In der Regel wird die Arbeit mit der Herkunftsfamilie von Pflegekinderdiensten und/oder den Allgemeinen Sozialdiensten geleistet und erfordert entsprechende fachliche und zeitliche Ressourcen.

Sie gestaltet sich entsprechend der Hilfeplanung und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der Herkunftsfamilie in unterschiedlicher Weise, auch unter Einbeziehung anderer Dienste, Hilfsangebote und Berufsgruppen wie z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Fachärzten, Sozialpsychiatrischer Dienst, Vormundschaft, Therapeuten, Heilpädagogische Tagesstätte.²¹

Um die Gesamtdynamik von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie nicht zu lasten der Herkunftsfamilie entgleiten zu lassen, muss von Anfang an die Einbeziehung der Herkunftseltern konzeptionell geklärt und fachlich umgesetzt werden.²²

Neben den Fällen, in denen die Eltern von sich aus einer Fremdunterbringung zustimmen, stehen auch die Fälle, in denen die Fremdplatzierung zum Schutz des Kindes nur mit Hilfe des Familiengerichts gesichert werden kann. Gerade hier hat das Jugendamt die Aufgabe, die Eltern zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung wieder zu übernehmen oder eine andere, dem Kindeswohl dienende Lösung zu erarbeiten.

Je nach Fallkonstellation zielt die Arbeit mit der Herkunftsfamilie darauf ab, die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Kindes in den eigenen Haushalt vorzubereiten oder aber die Eltern dabei zu unterstützen, das Kind „loszulassen“, damit es angstfreie neue Bindungen außerhalb der Herkunftsfamilie aufbauen kann.

Der Erfolg der Arbeit hängt dabei auch wesentlich davon ab, ob die Fachkräfte eine wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie einnehmen können, Offenheit und Fairness praktizieren, die Herkunftseltern am Hilfeplanverfahren beteiligen und diese während aller Phasen des Pflegeverhältnisses so umfassend wie möglich oder nötig informieren und unterstützen.

²¹ s. Kapitel 10, Anhang – Musterformulare: Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

²² vgl. Faltermeier, J.: Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze. Münster 2001

5.1 Vorbereitungs- und Vermittlungsphase

Soweit es fallbezogen möglich ist, sind die Eltern schon in der Vorbereitungs- und der Vermittlungsphase einzubeziehen. Von Anfang an werden sie über den aktuellen Stand der Planungen informiert, am Prozess beteiligt und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten abgeklärt.

Wünsche von sorgeberechtigten oder auch nicht sorgeberechtigten Eltern sollten berücksichtigt werden, beispielsweise hinsichtlich der Gestaltung von Treffen zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern. Dies fördert deren Bereitschaft, künftig zum Wohle des Kindes mit den Pflegeeltern und dem Pflegekinderdienst zusammenzuarbeiten.

Ein intensiver Arbeitseinsatz in dieser Anfangsphase kann spätere krisenhafte Zuspitzungen im Pflegeverhältnis vermeiden oder vermindern und dadurch wesentlich zum Gelingen des Pflegeverhältnisses beitragen.

5.2 Begleitungsphase

5.2.1 Elternarbeit

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses kommt der Arbeit mit der Herkunftsfamilie eine besondere inhaltliche und zeitliche Bedeutung zu.

Oft werden den Herkunftseltern erst durch die Fremdunterbringung ihres Kindes die sozialen und psychologischen Konsequenzen dieses Vorgangs deutlich. Mithilfe unterschiedlicher Formen der Elternarbeit können sie sich kontinuierlich mit ihrer neuen Rolle als „Eltern ohne dieses Kind“ auseinandersetzen, Schuld- und Verantwortungsgefühle bearbeiten und ihre nachrangige Rolle im Erziehungsprozess akzeptieren lernen. Nur so können die Herkunftseltern die Unterbringung auch als Hilfe und neue Chance in einer verfahrenen Situation begreifen und damit einen positiven Veränderungsprozess zulassen.

In Fällen, in denen der Pflegekinderdienst aus konzeptionellen Überlegungen heraus die Beratung und Betreuung der Pflegeeltern und des Pflegekindes wahrnimmt und eine intensive Betreuung der Herkunftseltern nicht ausreichend durch den Allgemeinen Sozialdienst gewährleistet werden kann, empfiehlt es sich, der Herkunftsfamilie einen externen Dienst wie z. B. eine Erziehungsberatungsstelle zu vermitteln. Die Gesamtverantwortung für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie bleibt jedoch – auch bei gelungener Arbeitsteilung – im Rahmen der Hilfeplanung bei der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

Folgende Themen sind in der Arbeit mit den Herkunftseltern zentral:

- Rollenverständnis von Herkunftseltern,
- Besuchs- und Umgangsregelungen,
- Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind in der Pflegefamilie,
- grundsätzliche Fragen zu Schule, Gesundheit etc.

Ziel der Arbeit mit Herkunftseltern ist die Erweiterung der elterlichen Kompetenzen und die Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehung. Dadurch sollen sie allmählich befähigt werden, sowohl Entwicklungsgefährdungen als auch Stärken und Ressourcen ihres Kindes zu erkennen und ihre Elternschaft auch unter den veränderten Rahmenbedingungen der Fremdunterbringung verantwortlich wahrnehmen zu können.

Bei jugendlichen Pflegekindern kann – unabhängig von der Art und Dauer der Pflege – eine gezielte Elternarbeit den Verselbstständigungsprozess entscheidend fördern, den Aussöhnungsprozess zwischen Eltern und Kindern begünstigen und dadurch zu einer Entspannung der Beziehung beitragen.

Zielt das Pflegeverhältnis auf eine Realisierung der Rückkehroption ab, so konzentriert sich die Elternarbeit in diesen Fällen auf die Stabilisierung der ökonomischen Situation (Finanzen, Wohnen), das Herausarbeiten von Ressourcen der Herkunftsfamilie sowie des sozialen Umfelds, den Aufbau informeller Unterstützungssysteme (Verwandte, Nachbarn, Freunde etc.), die Erschließung von sozialräumlichen Angeboten, das Stärken elterlicher Kompetenzen und die Befähigung der Herkunftseltern zur Organisation des Familienalltags.

Methodisch kommen in der Arbeit mit Herkunftseltern neben den vielfältigen Formen der Einzel- und Familienberatung auch Formen der Gruppenarbeit²³ zur Anwendung.

Gelingende Gesprächssituationen mit Herkunftseltern bedürfen einer guten Vorbereitung auf struktureller, sachlicher und Beziehungsebene. Hierzu zählen insbesondere:

- Erstgespräch nur mit Herkunftseltern (und Allgemeinem Sozialdienst),
- rechtzeitige Bekanntgabe des zeitlichen Rahmens und der zu behandelnden Themen,
- Aufzeigen von Ressourcen der leiblichen Eltern,
- Berücksichtigung des Sprachniveaus der Herkunftseltern,
- keine Vorverurteilung der Herkunftseltern (kritische Reflexion der eigenen Haltung, z. B. im Fachteam oder bei Supervision).

5.2.2 Besuchskontakte / Umgangsregelungen²⁴

Besuchskontakte – unbegleitet oder begleitet durch das Jugendamt oder andere Dienste – ermöglichen dem Kind einen geschützten Umgang mit seiner Herkunftsfamilie und wirken dadurch identitätsbildend.

Kontakte können einerseits Loyalitätskonflikte des Kindes im Beziehungsdreieck verhindern helfen und innerhalb der Pflegefamilie die Thematisierung der Herkunftsfamilie erleichtern. Andererseits können sich in bestimmten Fallkonstellationen Loyalitätskonflikte erst recht verschärfen und zu Verhaltensstörungen führen, wenn diese von der Fachkraft nicht rechtzeitig erkannt und entsprechende Hilfen angeboten werden.

²³ vgl. hierzu auch Pkt. 3.4.3 in diesem Kapitel

²⁴ siehe auch Küfner, Marion: Pflegekinder im Kontakt. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Umgangskonflikten bei Pflegekindern, DJI (Hrsg.), München 2008

Der Umgang mit Besuchskontakten stellt eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen eines zeitlich befristeten oder auf Dauer angelegten Pflegeverhältnisses dar. Sozialpädagogisches Handeln richtet sich hierbei gleichrangig auf das Pflegekind, die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie. Insbesondere bei einer geplanten Rückführung müssen Umgangsregelungen und eventuelle Änderungen streng unter dem Aspekt des Kindeswohls gestaltet werden.

Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist es, die Gesamtdynamik zu planen und zu steuern – in enger Zusammenarbeit mit den für die Herkunftsfamilie zuständigen Diensten.

- Die **Herkunftsfamilie** benötigt eine – oft vernachlässigte – begleitende Arbeit, damit sie die Entwicklung ihres Kindes während der Fremdunterbringung nachvollziehen und mit den Pflegeeltern zusammenarbeiten kann. Nach den Besuchskontakten ist eine zeitnahe Gesprächs- und Aufarbeitungsmöglichkeit für die Herkunftsfamilie zu schaffen, bei der sie Informationen erhält, wie die Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes und die Interaktionen mit den Erwachsenen einzuschätzen sind. Sonst kann die Angst vor Entfremdung zu unkontrollierten Gefühlsausbrüchen, zum Anhäufen von vernunftwidrig großen teuren Geschenken, zu unüberlegten Anträgen bei Gericht oder sogar zu irrationalen Einbildungen führen.
- Das **Pflegekind** benötigt eine – ebenfalls häufig vernachlässigte – unabhängige Begleitung oder therapeutische Unterstützung, um seine Fragen, Loyalitätskonflikte, Ängste, Geschwisterrivalitäten oder auch Kränkungen durch die oft idealisierten leiblichen Eltern bearbeiten zu können.
- Die **Pflegefamilie** braucht begleitende Unterstützung, um die Besuchskontakte nicht nur dulgend oder sogar abwertend hinzunehmen, sondern sie aktiv mitzugestalten. Auch Pflegeeltern brauchen Informationen, wie das Verhalten des Kindes vor, während und nach einem Besuchskontakt einzuschätzen ist und was das Kind jeweils an Unterstützung benötigt.

Es empfiehlt sich, über die Frage von Besuchskontakten in der frühen Phase eines Pflegeverhältnisses zu einer möglichst einvernehmlichen Lösung zwischen den Pflegeeltern, den Herkunftseltern und – altersabhängig – dem Kind zu kommen. Negative Konsequenzen für den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses können verringert oder vermieden werden, wenn bei den Beteiligten Einsicht für die jeweilige Regelung erreicht wird.

In strittigen Fällen bietet sich eine Arbeitsteilung mit anderen Diensten an. Unter Umständen können hier familiengerichtliche Vorgaben für die Besuchskontakte, z. B. im Rahmen eines begleiteten Umgangs, nötig sein.

Bei traumatisierten Kindern und traumatisierenden Eltern müssen die Risiken der Kontakte beachtet und ggf. durch ein vom Gericht beauftragtes Gutachten abgeklärt werden.

Je nach Entwicklung der Besuchskontakte hat der Pflegekinderdienst in den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses neue Lösungen zu finden, die dem Kindeswohl am besten gerecht werden. Zu akzeptieren ist, dass es hierbei keine „fertigen“ Lösungen gibt.

5.3 Beendigungsphase

Alle Formen der Beendigung (Realisierung der Rückkehroption, Wechsel der Hilfeart, Abbruch, Adoption oder Verselbstständigung)²⁵ erfordern eine Herkunftselternarbeit, die die unterschiedlichen Ausgangslagen und Ziele berücksichtigt.

Insbesondere die Realisierung der Rückkehroption wird im Folgenden unter dem Aspekt der Elternarbeit dargestellt. Diese kann als durch das Jugendamt geplante Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie stattfinden, als Rücknahme des Kindes oder Jugendlichen durch sorgeberechtigte Eltern oder andere Personensorgeberechtigte oder als Abbruch des Pflegeverhältnisses durch das Kind/Jugendlichen und Rückkehr in die Herkunftsfamilie.

Jeder Beendigungsgrund verlangt spezifische Unterstützungsleistungen vom Pflegekinderdienst – während und nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Vorraussetzung einer geplanten Rückführung ist eine Stabilisierung der Herkunftsfamilie in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum. Dies bedarf einer begründeten Prognose seitens des Jugendamts und darf nicht nach rein fiskalischen Gesichtspunkten entschieden werden.

Als **Indikatoren** für stabilisierte Verhältnisse in der Herkunftsfamilie können gelten:

- Überfordernde oder schädigende Einflüsse auf das Kind sind ausgeschlossen.
- Die allgemeinen Lebensbedingungen wie z. B. Wohnung, Arbeit, Finanzen oder Umfeld haben sich dauerhaft gebessert.
- Eine für die Fremdunterbringung ausschlaggebende Krankheit ist überwunden bzw. es sind deutliche Fortschritte in der Krankheitseinsicht und -bewältigung vorhanden.
- Die familiären Beziehungen haben sich stabilisiert.
- Grundlegende elterliche Funktionen, v. a. in den Bereichen Versorgung und emotionale Unterstützung, sind wieder ausreichend vorhanden. Elementare Bedürfnisse des Kindes werden erkannt und befriedigt.

Hierzu ist eine sorgfältige Prüfung der aktuellen häuslichen Verhältnisse in enger Zusammenarbeit mit den die Herkunftsfamilie begleitenden Diensten erforderlich.

Die konkrete Rückführung ist mit allen Beteiligten – Kind, Pflegefamilie und Herkunftsfamilie – sorgfältig vorzubereiten.

²⁵ vgl. hierzu auch Pkt. 4. in diesem Kapitel

Für die Herkunftsfamilie bedeutet dies eine Auseinandersetzung mit den neu auf sie zukommenden Herausforderungen nach der Rückkehr des Kindes. Sie müssen u. a. befähigt werden, die ambivalenten Gefühle des Kindes wie Ängste, Hoffnungen und Zweifel akzeptieren und die Verunsicherung durch den tief greifenden Wechsel der Beziehungen und eventuelle Bindungsprobleme auffangen zu können.

Die Gestaltung der Rückführung des Kindes ist in der Regel als gleitender Prozess der Übergabe zu strukturieren. Dazu gehören mehrfache Besuche des Kindes in der Herkunftsfamilie mit und ohne Begleitung der Pflegeeltern sowie umgekehrt Besuche von Herkunftseltern in der Pflegefamilie. Die jeweiligen Besuche sind vom Pflegekinderdienst zu begleiten und mit den Beteiligten zu besprechen, um Missverständnisse, Eskalationen oder Abbrüche zu vermeiden.

Da auch bei gut vorbereiteten Rückführungen mit Integrationsproblemen des Kindes in die Herkunftsfamilie zu rechnen ist, sind bedarfsweise unterstützende Maßnahmen wie Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Familienberatung oder Kindertherapie zu gewähren. Sie können ein Scheitern der Rückkehroption mit den schwerwiegenden Folgen für die Kindesentwicklung verhindern helfen.

6. Besonderheiten in der Verwandtenpflege

6.1 Besondere Merkmale

In nicht unerheblichem Umfang sind Kinder auch bei Verwandten – Großeltern, Tante oder Onkel, ältere Geschwister – in Pflege untergebracht.

Die Verwandtenpflege unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Unterbringung in „Fremdpflege“:

- Jede Verwandtenpflegeperson ist nur dazu motiviert, ein **bestimmtes** Kind in Pflege zu nehmen. Sie nehmen es aus einem Gefühl der familiären und emotionalen Verbundenheit heraus auf. Im Hintergrund stehen oft Thematiken wie Trennung und Scheidung der Kindseltern, Inhaftierung, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, psychische Erkrankungen, Überforderung junger Mütter, Vernachlässigung und Kindesmisshandlung.
- Verwandtenpflegeverhältnisse ergeben sich in der Regel aus den familiären Beziehungen und entwickeln sich eher fließend – von der gelegentlichen Betreuung des Kindes bis zur endgültigen Aufnahme. Meist bilden sich im Verlauf des Pflegeverhältnisses enge Eltern-Kind ähnliche Beziehungen und Bindungen.
- Verwandtenpflegepersonen sind durchschnittlich älter als andere Pflegefamilien und auch die materiellen Bedingungen sind in der Verwandtenpflege schlechter (DJI-Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 749)

Verwandtenpflegeverhältnisse unterscheiden sich rechtlich wie folgt:

- Verwandte, die vom Jugendamt als Vollzeitpflegepersonen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII) anerkannt sind oder im Rahmen einer nachträglichen Eignungsüberprüfung bestätigt werden. Sie erhalten ebenso wie alle anderen Pflegeeltern Pflegegeld nach § 39 SGB VIII.
- Verwandtenpflegepersonen, die außerhalb einer erzieherischen Hilfe gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII eine erlaubnisfreie Inpflegenahme mit den Personensorgeberechtigten vereinbart haben, jedoch durch Sozialhilfeleistungen unterstützt werden und Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt bei der Erziehung des Kindes haben.
- Verwandtenpflegepersonen, die ebenfalls erlaubnisfrei ein Verwandtenpflegekind betreuen, hierfür jedoch keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen und im Regelfall dem Jugendamt nicht bekannt sind.
- Verwandtenpflegepersonen, die keine öffentlichen Leistungen erhalten, aber oft über viele Jahre sozialpädagogisch betreut werden und ggf. bestimmte Formen der Jugendhilfe wie z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Eingliederungshilfe erhalten.

Während Pflegepersonen aller drei Varianten nach § 27 ff. SGB VIII generell Anspruch auf Beratung und Unterstützung in erzieherischen Belangen haben, ist die erste Gruppe (gemäß § 33 SGB VIII) bezüglich der Auswahl, Eignungsüberprüfung und Begleitung für den Pflegekinderdienst von besonderer Bedeutung.

In der Praxis können folgende Konstellationen vorkommen:

- Das Kind lebt bereits bei den Verwandten und diese bitten das Jugendamt um Unterstützung.
- Die Eltern haben grundsätzlich eine Entscheidung für die Unterbringung ihres Kindes bei Verwandten getroffen und wenden sich an das Jugendamt.
- Das Kind muss untergebracht werden, aber die Eltern wissen nichts über die Möglichkeit einer Verwandtenpflege. In diesem Falle hat das Jugendamt die Aufgabe, auch geeignete Personen im familiären Umfeld zu berücksichtigen.

6.2 Zur Eignungsproblematik

Auch bei der Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII ist neben der Notwendigkeit zusätzlich die Geeignetheit der Hilfe durch das Jugendamt zu überprüfen.

In vielen Fällen sind die Verwandtenpflegefamilien gegenüber der normalen Fremdpflege problematisch, z. B. bezüglich einer möglicherweise schlechteren sozialen Lage, ihres durchschnittlich geringeren Bildungsgrads, ihres Alters und anderer persönlicher Voraussetzungen. Ferner kommen häufiger Fehler in der Erziehung vor und mitunter werden Erziehungsziele verfolgt, die das Jugendamt bei einer Vollzeitpflegefamilie nicht tolerieren würde.

Demgegenüber stehen die Vorteile der Verwandtenpflege wie der Erhalt der Gesamtfamilie, die Vertrautheit der Verwandten mit der Biografie des Kindes, ihre familiäre Verbundenheit und soziale Nähe zum Kind. Hinzu kommt im Regelfall die Bereitschaft, selbst in schwierigen Situationen das Kind zu behalten. Auch für die Kinder ist die Versorgung durch Verwandte kein oder ein geringerer Identitätsbruch im Unterschied zur Fremdpflege.

Diese Besonderheiten der Verwandtenpflegeverhältnisse erfordern eine spezifisch abgestimmte Gewichtung der Eignungskriterien.²⁶ Da in vielen Fällen das Kind bereits bei den Verwandten lebt und Bindungen aufgebaut hat, kann die Fachkraft häufig erst im Nachhinein deren Eignung prüfen. Vorbehalte der Familie gegenüber der Behörde und Abschottungstendenzen können die Zusammenarbeit zusätzlich erschweren. Dies erfordert von der Fachkraft ein hohes Maß an Toleranz und Wertschätzung gegenüber den Verwandtenpflegepersonen und eine behutsame Beurteilung der besonderen Ressourcen und Risiken. Voraussetzung einer Eignung muss jedoch auch hier sein, dass der Kinderschutz gewährleistet ist und das Kind ausreichend betreut wird.

²⁶ siehe hierzu Kapitel 10, Anhang – Musterformulare: Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber (Basisbogen), Informationen und Fragen zur Aufnahme des Kindes / des Jugendlichen sowie „Checkliste“ zur abschließenden Einschätzung der Eignung bei Verwandtenpflegepersonen, München 2010 (stehen auch als Download auf der Homepage des Bayer. Landesjugendamts unter www.blja.bayern.de/hilfen/erziehung/vollzeitpflege/index.php zur Verfügung)

In Ergänzung zu den in Kapitel 4 formulierten allgemeinen Eignungskriterien für Pflegeeltern müssen folgende Mindestkriterien bei der Überprüfung von Verwandtenpflegepersonen erfüllt sein:

- „Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können.
- Sie müssen Gewähr für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen – auch vor deren Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie – bieten können.
- Sie müssen zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit sein und eine entsprechende Verpflichtung eingehen. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, unterstützende Leistungen anzunehmen.
- Im Falle einer nachvollziehenden Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Großeltern/Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Entbehrungen erleidet.
- Die Eltern widersprechen der Betreuung des Kindes/Jugendlichen nicht ausdrücklich.“²⁷

Wenn Verwandte den Mindestvoraussetzungen nicht genügen, ist eine Hilfe nach § 33 SGB VIII nicht zu bewilligen. Ist jedoch der Schutz des Kindes und eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Erziehung ausreichend gesichert, können trotzdem bei Bedarf andere Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII wie z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft, niedrigschwellige zusätzliche Hilfen wie Schularbeitshilfen/Hausaufgabenhilfen oder auch Familien unterstützende Leistungen nach dem Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt SGB VIII gewährt werden.

6.3 Spezifika von Verwandtenpflegeverhältnissen

6.3.1 Vorbereitungs- und Vermittlungsphase

In der Verwandtenpflege²⁸ sind die Phasen der Vorbereitung und Vermittlung in vielen Fällen verkürzt oder fallen ganz weg: meist wissen die Beteiligten schon Bescheid über die Familiengeschichte, wie das Kind aufgewachsen ist, über den Erziehungsstil oder auch über „Familiengeheimnisse“. Die Entscheidung für die Aufnahme des Kindes ist in der Regel bereits getroffen oder relativ schnell mithilfe des Jugendamts herbeizuführen.

Da die Verwandten die Kontakte mit dem Jugendamt nicht selten als behördliche „Einmischung“ in ihr Familiensystem empfinden, stößt die Fachkraft häufig auf anfänglichen Widerstand. In dieser Anfangsphase muss die Fachkraft die Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Familienmitgliedern und dem Jugendamt erreichen – ein vertrauensvolles Verhältnis ist eine wesentliche Grundlage für den späteren positiven Verlauf des Pflegeverhältnisses. Ebenso ist es von Anfang an wichtig, den Verwandtenpflegepersonen Klarheit in ihrer jeweiligen Rolle als Großeltern, Tante, Onkel etc. zu vermitteln und damit eine Vermischung mit der Elternrolle zu verhindern.

²⁷ Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege, S. 30. DV 07/02/04-AF II, 26.2.2004

²⁸ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege, 2014

Die zu Beginn zeitlich aufwendige Betreuungs- und Informationsarbeit ist wichtig, um später bei Konflikten oder in Krisenzeiten Eskalationen zu verhindern. Insbesondere müssen die Beteiligten über die Rolle des Jugendamts aufgeklärt, auf Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen und eine begleitende Beratung durch das Jugendamt oder andere Dienste sichergestellt werden.

Um den gerade bei Verwandtenpflegen auftretenden Überforderungssituationen entgegenzuwirken, ist rechtzeitig über die Möglichkeit anderer Unterbringungsformen aufzuklären.

Über zusätzliche Angebote wie etwa Fortbildungen, regionale PFAD-Gruppen oder spezifische Netzwerke sollte frühzeitig informiert werden.

6.3.2 Begleitungsphase

Ein regelmäßiger Kontakt zu den Verwandtenpflegepersonen ist aufrechtzuerhalten, da diese sich erfahrungsgemäß nicht von sich aus bei Problemen und in Krisensituationen an die Fachkraft wenden und Probleme eher vertuschen oder verharmlosen.

Dies beinhaltet unter anderem, dass eine rechtzeitige diagnostische Abklärung über einen möglichen Förder- und Therapiebedarf des Kindes veranlasst wird und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Kommt das Pflegekind in die Pubertät, so könnte bei krisenhaften Zuspitzungen eine Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII als zusätzliche Hilfe bei der Erziehung installiert werden.

Nehmen Großeltern die Pflege wahr, ist mit zunehmendem Alter immer wieder deren Belastungsfähigkeit einzuschätzen und mit ihnen anzusprechen; gegebenenfalls sind zusätzliche Hilfen anzubieten.

Externe begleitende Beratung, z. B. durch eine Erziehungsberatungsstelle, kann für Verwandtenpflegepersonen hilfreich sein, da sie neben den alltäglichen erzieherischen Fragen in besonderer Weise mit dem familiären Schicksal des Pflegekindes und dessen Eltern verbunden und auch verstrickt sind. Diese Themen lassen sich leichter in einem beraterrischen Schutzraum bearbeiten.

Da Verwandtenpflegefamilien häufiger als Fremdpflegefamilien mit schwierigen sozialen und finanziellen Problemen konfrontiert sind, hat die Fachkraft die Aufgabe, auch in diesen Fragen zu beraten und nötige Hilfen zu vermitteln.

In der Verwandtenpflege ist die Frage der Rückkehroption oder des Verbleibs des Kindes dauerhafter präsent und bedarf der kontinuierlichen Einbeziehung, z. B. bei Hilfeplangesprächen oder der Gestaltung der Besuchskontakte. Zur Stabilisierung des Pflegeverhältnisses oder für die Anbahnung der Rückkehr ist besonders eine begleitende Beratung/Betreuung der leiblichen Eltern nötig.

Bei Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten, bei Vorträgen durch externe Referenten oder bei Gruppenveranstaltungen²⁹ sind die besonderen Thematiken der Verwandtenpflege einzubeziehen. Eine schriftliche Handreichung für Verwandtenpflegeeltern kann analog dem Muster „Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern und solche, die es werden wollen“³⁰ zur Verfügung gestellt werden.

6.3.3 Beendigungsphase

Die Beendigungsphase kann auch in der Verwandtenpflege eine Rückkehr zu den Eltern, einen Wechsel der Hilfe oder eine Verselbstständigung, in seltenen Fällen die Adoption, beinhalten.

Falls ein Wechsel der Hilfe notwendig wird, brauchen Verwandtenpflegepersonen spezielle Unterstützung, um ihre Schuldgefühle zu verarbeiten und andererseits wieder leichter die Verwandtenrolle gegenüber dem Kind, beispielsweise als Großeltern, einnehmen zu können.

Verwandtenpflegepersonen brauchen in besonderem Maße Lob und Wertschätzung für ihr Engagement und eine kontinuierliche fachliche Unterstützung. Sie leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und erhalten den Kindern trotz schwieriger Umstände familiäre Beziehungen und Bindungen – eine wichtige Voraussetzung für das spätere Leben.

²⁹ siehe auch Kapitel 6, Punkt 3.4: Gruppenarbeit im Pflegekinderbereich

³⁰ Blandow J., Walter, M.: Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern – und solche, die es werden wollen. Berlin, 2010.

Dieser Ratgeber kann in Teilen übernommen und auf den Zuständigkeitsbereich spezifisch zugeschnitten werden (www.familien-fuer-kinder.de unter der Rubrik Veröffentlichungen).